

# **Das Baltische Privatrecht von 1864/65 – Triumphbogen oder Grabmal für das römische Recht im Baltikum?<sup>1</sup>**

von  
Marju Luts-Sootak

Das am 12. November 1864 von dem russischen Zaren Alexander II. bestätigte und am 1. Juli 1865 in Kraft getretene „Provincialrecht der Ostseegouvernements. Dritter Theil. Privatrecht: Liv-, Est- und Curlaendisches Privatrecht“<sup>2</sup> gilt als das herausragendste Monument des (deutsch)baltischen Rechts. Der Kürze halber wird es hier im Folgenden in diesem Beitrag als ‚Baltisches Privatrecht‘ bzw. abgekürzt ‚BPR‘ bezeichnet.

In einem ersten Schritt werde ich die Vorgeschichte und den Charakter des Gesetzbuches kurz umreißen (I.). Im zweiten Schritt wird der eigentlichen Frage nach dem römischen Recht im Baltischen Privatrecht nachgegangen (II.). Anschließend wird ein Ausblick auf den Werdegang des römischen Rechts im Baltikum nach dem Inkrafttreten des BPR gegeben (III.), um in Punkt IV. ein Fazit zu ziehen.

## I.

Schon seit Alexander I. wurde im russischen Zarenreich im 19. Jahrhundert nicht nur die Kodifikation des allgemeinen Reichsrechts, sondern auch der einzelnen Provinzialrechte angestrebt. Die dem Reich unterworfenen Gebiete besaßen ihre eigenen überlieferten Rechtsordnungen und bildeten einen Gürtel mehr oder weniger autonomer Provinzen rund um die sog. innerrussischen Gouvernements.<sup>3</sup> Je nach dem Entwicklungsstand der Verfassung zum Zeit-

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um die schriftliche Fassung eines Vortrags auf dem 37. Deutschen Rechtshistorikertag in Passau am 9. September 2008 in der Sektion 3: Osteuropa. Für die hilfreichen Anregungen der Diskussionsteilnehmer bin ich sehr dankbar. Für die sprachliche und inhaltliche Betreuung des Textes gebührt mein besonders herzlicher Dank Joachim Rückert (Frankfurt am Main), Hans-Peter Haferkamp (Köln) und Peter Oestmann (Münster). Finanzielle Unterstützung: ETF (Estnische Wissenschaftsstiftung), Nr. 7923.

<sup>2</sup> Dazu BARBARA DÖLEMEYER: Das Privatrecht Liv-, Est- und Kurlands von 1864 (Teil III des Provinzialrechts der Ostseeprovinzen des Russischen Reichs), in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hrsg. von HELMUT COING, Bd. 3, Teilbd. 2, München 1982, S. 2076-2090.

<sup>3</sup> Zur Eingliederungspraxis der neuen Territorien durch die Herrschaftsverträge oder sog. Kapitulationen am Beispiel der baltischen Provinzen und zur konservierenden Wirkung jener Verträge auf die Rechtsordnung noch im 19. Jahrhundert näher MARJU LUTS: Modernisierung und deren Hemmnisse in den Ostseeprovinzen Est-, Liv- und Kurland im 19. Jahrhundert, in: Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhun-

punkt der Eingliederung unterschieden sie sich verfassungsrechtlich nicht nur von Innerrussland, sondern auch untereinander. Die hier zu betrachtenden drei sog. Ostseeprovinzen Estland, Livland und Kurland waren einerseits so klein, dass ihr Territorium nicht einmal das Gebiet der heutigen Republiken Estland und Lettland umfasste.<sup>4</sup> Andererseits waren sie jede für sich eine Einheit, in der bis 1889 die Landesverwaltung nicht nur allgemeine Administration und Wohlfahrt, Kirchen- und Schulwesen u.ä., sondern auch die Justiz und Polizei umfasste und den lokalen Ritterschaften oblag.<sup>5</sup> Dabei waren die Befugnisse der Ritterschaft je nach Provinz verschieden. Die Besetzung der Justizstellen (Richter und Gerichtsassessoren) z.B. erfolgte in Estland durch reine Adelswahl und ohne weitere Bestätigung durch den kaiserlichen Gouverneur; die Ritterschaften von Liv- und Kurland hatten dagegen nur das Präsentationsrecht, wobei sie für jede Stelle zwei Kandidaten vorschlagen sollten, die endgültige Wahl zwischen beiden aber dem Gouverneur oblag.<sup>6</sup> Noch im Jahr 1845 wurden die ständischen Verfassungen der Ostseeprovinzen durch zwei öffentlichrechtliche Gesetzbücher als die ersten Teile oder Bände des „Provinzialrechts der Ostseegouvernements“ gesetzlich festgelegt und vom Kaiser, oder im damaligen Sprachgebrauch: „Allerhöchst“, bestätigt.<sup>7</sup> Dies geschah allerdings schon unter Zar Nikolaus I.,

---

dert, hrsg. von TOMASZ GIARO, Frankfurt/M. 2006 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 205; Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers, 1), S. 159-200, hier S. 159 ff.

<sup>4</sup> Die ehemals größte Provinz Livland hat ihren Namen nach dem finnougri-schen Volk der Liven, das zwischen den ebenfalls finnougri-schen Esten und den baltischen Letten siedelte. Die heutige Grenze zwischen Estland und Lettland folgt der sprachlichen und ethnischen Grenze zwischen Esten und Letten. Das ehemalige Herzogtum Estland bildet heute den nördlichen Teil Estlands, während dessen Südteil aus dem nördlichen Teil des ehemaligen Livland besteht, dessen südlicher Teil wiederum den Nordteil des heutigen Lettland ausmacht. Das ehemalige Kurland (der Name kommt von dem baltischen Stamm der Kuren) gehört heute ebenfalls zu Lettland. Dazu kommt noch Lettgallen, das bis zum Ersten Weltkrieg zum Gouvernement Vitebsk gehörte.

<sup>5</sup> Immer noch aufschlussreich und informativ zur politischen Geschichte, zur Landesverfassung und -verwaltung mit statistischen Angaben über wichtige Lebensbereiche A[UGUST MICHAEL] BULMERINCQ: Rußland. Die deutschen Ostseeprovinzen, in: Deutsches Staats-Wörterbuch. In Verbindung mit deutschen Gelehrten hrsg. von DR. J. C. BLUNTSCHLI und K. BRATER, Bd. 9, Stuttgart – Leipzig 1865, S. 1-63.

<sup>6</sup> Näher dazu MARJU LUTS: Juristenausbildung im Richteramt (baltische Ostseeprovinzen im 19. Jahrhundert), in: Juristische Fakultäten und Juristenausbildung im Ostseeraum. Zweiter Rechtshistorikertag im Ostseeraum, Lund 12.-17.3.2002, hrsg. von JÖRN ECKERT und KJELL-ÅKE MODÉER, Stockholm 2004 (Rättshistoriska Skrifter, 6), S. 272-312, hier S. 284 ff.

<sup>7</sup> Provinzialrecht der Ostseegouvernements. Erster Theil: Behördenverfassung, St. Petersburg 1845; Provinzialrecht der Ostseegouvernements. Zweiter Theil: Ständerecht, St. Petersburg 1845.

dessen Regime allgemein als adelsfreundlich und konservativ angesehen wird.<sup>8</sup>

Die schon von seiner Großmutter Katharina der Großen angestrebte Kodifikationsbewegung ist unter Alexander I. erneut aufgegriffen und auch wieder aufgegeben worden.<sup>9</sup> Wie die Identifikation des Herrschers mit den westlichen Aufklärungsideen infolge politischer Ereignisse (z.B. Krieg gegen Napoleon) abnahm, so geriet auch die Kodifikationsidee aus seinem Blick. Sein Nachfolger Nikolaus nahm die Sache 1826 wieder auf, ohne jedoch die modernisierenden Ziele der zeitgenössischen Kodifikationsidee damit zu verbinden. Im Unterschied zu den zeitgenössischen westlichen Kodifikationen sollten weder das Reichsgesetzbuch noch die Provinzialrechtsgesetzbücher eine Reform des geltenden Rechts herbeiführen. Im Gegenteil, es sollte nur das geltende Recht konsolidiert und systematisiert werden. Nicht einmal Rechtsvereinheitlichung war angestrebt. Insoweit fehlte den damals im Russischen Reich entstandenen Gesetzbüchern das entscheidende Merkmal der modernen Kodifikationen – die Reformintention. Dass Nikolaus es mit seiner konservativen Rechtspolitik ernst meinte, zeigt u.a. seine persönliche Teilnahme an den Beratungen der Kodifikationsabteilung.<sup>10</sup>

Unter Nikolaus war auch ein Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für die baltischen Provinzen entstanden.<sup>11</sup> Dessen Hauptredakteur Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstern<sup>12</sup> hatte sich von der geplanten Ko-

<sup>8</sup> Zu den ambivalenten Wirkungen der Politik der Zentralregierung, die durch das Zusammenfallen der ständischen Schichten mit den ethnischen Gruppen in den Ostseeprovinzen bedingt waren, siehe den ausführlichen und informativen Beitrag von GERT VON PISTOHLKORS: Die Ostseeprovinzen unter russischer Herrschaft (1710/95-1914), in: Deutsche Geschichte im Osten Europas: Baltische Länder, hrsg. von DEMS., Berlin 1994 (Nachdr. 2002), S. 266-450, hier S. 350 ff.

<sup>9</sup> Immer noch wichtig der Überblick zur Privatrechtsgeschichte Russlands im 19. Jahrhundert von NORBERT REICH: Russland, in: Handbuch der Quellen und Literatur (wie Anm. 2), S. 2076-2090.

<sup>10</sup> Zur direkten Einflussnahme von Zar Nikolaus I. und zu seiner Ablehnung der früheren reformorientierten Kodifikationspläne näher NORBERT REICH: Kodifikation und Reform des Russischen Zivilrechts im neunzehnten Jahrhundert bis zum Erlass des Svod Zakonov (1833), in: *Ius commune* 3 (1970), S. 152-185, hier S. 181 ff.

<sup>11</sup> Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen, 3 Bde., [St. Petersburg] 1831.

<sup>12</sup> R. J. L. Samson von Himmelstern (1778-1858) studierte 1796-1798 in Leipzig Rechtswissenschaft und war danach von 1798 bis 1802 Auskultant bei der Kanzlei des livländischen Landratskollegiums, 1802-1807 Notar der livländischen Ritterschaft, daneben von 1803 bis 1807 gleichfalls Assessor des rigaschen Oberkonsistoriums und 1807-1818 Landrichter von Dorpat. In den Jahren 1824-1829 präsidierte er der Kodifikationskommission zum livländischen Provinzialrecht und war von 1824 bis 1834 Vizepräsident des livländischen Hofgerichts. Zwischen 1827 und 1851 war er livländischer Landrat und von 1829 bis 1840 Beamter der II. Abteilung der kaiserlichen Kanzlei, wo er die Entwürfe zur Behördenverfassung der Ostseeprovinzen, zum Ständerecht und zum Privatrecht verfasste. In den Jahren 1843-1851 war er Präsident des livländischen Konsistoriums; ebenfalls ab 1843 Mitglied des livländischen

difikation „ein freundliches Morgenroth an unserem Horizont“<sup>13</sup> versprochen und einen kodifikationstechnischen Plan vorgelegt. Nach seiner 1824 geäußerten Auffassung war das künftige Provinzialgesetzbuch nach der Legalordnung der Pandekten zu verfassen. Die Darstellungsordnung sollte also diejenige der Fragmente der klassischen römischen Juristen sein, wie sie als ‚leges‘ in den Digesten bzw. Pandekten des Justinianischen Gesetzbuches stehen. Himmelstiern lieferte dazu ein Probestück nach den Digesten Lib. I, Tit. 1-4.<sup>14</sup> Diese Idee wurde von Christoph Christian Dabelow<sup>15</sup>, Professor des „bürgerlichen Rechts römischen und deutschen Ursprungs, der allgemeinen Rechtspflege und der praktischen Rechtsgelehrsamkeit“<sup>16</sup> an der baltischen Landesuniversität zu Dorpat, als „die verkehrteste“ angegriffen:

„So viel sieht jeder Sachkundige gleich von selbst ein, dass eine Behandlung, die von dem Hülfrecht ausgeht, und daran das prinzipaliter geltende anhängt, die verkehrteste seyn würde [...]. Durch eine solche Behandlung würde ja offenbar nicht bloß das Hülfrecht zum Hauptrecht erhoben, sondern auch das Hauptrecht selbst in seiner Wesenheit vernichtet werden.“<sup>17</sup>

Als Alternative zu Himmelstierns Kodifikationsplänen forderte Dabelow eine vorhergehende wissenschaftliche Durchdringung und Bearbeitung des Provinzialrechts einheimischen Ursprungs. Diese sollte nach der Methode der zeitgenössischen historischen Rechtsschule „mit ächt-rechtshistorischer Kunst,

---

Hofgerichts, 1849-1851 dessen erster Rat und Vizepräsident und 1851-1856 dessen Präsident.

<sup>13</sup> REINHOLD JOHANN LUDWIG SAMSON VON HIMMELSTIERN: Ueber die Anwendung des Schwedischen Rechts und der Russischen Ukasen in Livland, in: Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Russland 2 (1824), S. 1-56, hier S. 2. Zum beklagenswerten Zustand des Rechtswesens im Baltikum, der in zeitgenössischen Schriften öfters als „Chaos“ bezeichnet wurde, siehe LUTS: Modernisierung (wie Anm. 3), S. 165 ff.

<sup>14</sup> REINHOLD JOHANN LUDWIG SAMSON VON HIMMELSTIERN: Codex der Livländischen Rechte nach der Römischen Pandekten-Ordnung, in: Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Russland 2 (1824), S. 196-232.

<sup>15</sup> Christoph C. Dabelow (1768-1830) studierte in Rostock und Jena, war von 1791 bis 1796 außerordentlicher, danach bis 1806 ordentlicher Professor in Halle. Nachdem er 1811-1813 Staatsminister von Gotha-Anhalt gewesen war, konnte er nach dem Krieg in Halle nur als Privatdozent wirken und nahm 1819 den Ruf nach Dorpat an. Hier fand er eine fast völlig lahmgelayte Fakultät vor, die er aber als Hauptfigur der Erneuerung der 1820er Jahre erfolgreich aufbaute.

<sup>16</sup> So die Lehrstuhlwidmung nach § 84 des Statuts der Kaiserlichen Universität zu Dorpat, Allerhöchst bestätigt am 4. Juni 1820. Zu Struktur und Aufgaben der im Jahr 1802 (wieder)eröffneten Universität zu Dorpat siehe MARJU LUTS: „Eine Universität für Unser Reich, und insbesondere für die Provinzen Liv-, Ehst- und Kurland“: Die Aufgaben der Juristenfakultät zu Dorpat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung (weiterhin zitiert ZRG, GA) 117 (2000), S. 607-639.

<sup>17</sup> CHRISTOPH CHRISTIAN DABELOW: Ueber die wissenschaftliche Behandlung des besonderen Rechts der Russischen Ostsee-Provinzen, in: Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Russland 1 (1822), S. 185-219, hier S. 209 f.

etwa in der Manier eines Eichhorns und Savigny“, durchgeführt werden.<sup>18</sup> Es soll hier nicht befremden, dass der als Nettelblatt-Schüler<sup>19</sup> und Savigny-Gegner<sup>20</sup> bekannte Dabelow sich plötzlich auf Eichhorn und Savigny berief. Sein wissenschaftlicher „Konfessionswechsel“ war in den historischen Ereignissen, und zwar in dem oben erwähnten Unterwerfungsverfahren durch die Herrschaftsverträge, begründet:

„Den russischen Ostsee-Provinzen ist bei ihrer Unterwerfung nicht ein Rechtszustand bestätigt worden, den sich die Provinzialen selbst zu machen für gut finden würden, sondern der hergebrachte. Unter solchen Bedingungen wurden sie auch von Polen und Schweden übernommen. Ein hergebrachter Rechtszustand ist der, welcher sich völkerrechtlich legitim gebildet hat, und wobei der Jurist nicht danach fragt, ob er nach hochehrleuchteten philosophischen Ansichten auch wohl legitim sey.“<sup>21</sup>

In der der Kodifikation vorausgehenden wissenschaftlichen Behandlung der regionalen Rechte sah Dabelow wahrscheinlich auch eine große Chance für die Juristenfakultät der baltischen Landesuniversität zu Dorpat. Nach einem Promotionsskandal 1816/17 war die Fakultät fast völlig lahmgelegt, und Dabelows Aufgabe bestand darin, sie wieder aufzubauen und ihr zu einem guten Ruf zu verhelfen. Deshalb verfasste er in den 1820er Jahren viele Programmschriften, die teilweise publiziert sind, teilweise handschriftlich in den Fakultäts- und Universitätsakten vorliegen.<sup>22</sup> Auch die Kodifikation der einheimischen Rechte sollte nach seiner Auffassung eher die Aufgabe der Rechtswissenschaftler als der Praktiker sein, auch wenn die Praktiker so erfahren und

<sup>18</sup> Ebenda, S. 213. Zu Dabelows programmatischen Ansichten über den Aufbau der Wissenschaft des regionalen Rechts der Ostseeprovinzen MARJU LUTS: Die Begründung der Wissenschaft des provinziellen Rechts der baltischen Ostseeprovinzen im 19. Jahrhundert, in: Geschichte und Perspektiven des Rechts im Ostseeraum, hrsg. von JÖRN ECKERT und KJELL-ÅKE MODÉER, Frankfurt/M. u.a. 2002 (Rechtshistorische Reihe, 251), S. 147-168, hier S. 150 ff.

<sup>19</sup> So meint HANS-ULRICH STÜHLER: Die Diskussion um die Erneuerung der Rechtswissenschaft 1780-1815, Berlin 1978, S. 79, dass man Dabelow nicht zur Göttinger oder gar zur historischen Schule zählen könne: „Zu wenig folgt er den Reformbestrebungen Pütters und dessen scharfer Kritik an der demonstrativen Methode.“ Auch LARS BJÖRNE: Deutsche Rechtssysteme im 18. und 19. Jahrhundert, Ebelsbach 1984, S. 42, stützt sich auf Stühler, weist jedoch darauf hin, dass Dabelow sich sehr kritisch auch mit den Lehren Nettelblatts auseinandergesetzt habe. In der jüngsten Forschung hat FRANK LUDWIG SCHÄFER: Juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht, Frankfurt/M. 2008 (Juristische Abhandlungen, 51), S. 469, eine Korrektur des geläufigen Dabelow-Bildes vorgenommen, obwohl diese eigentlich nur für dessen Dorpater Zeit gelten sollte.

<sup>20</sup> Dabelow war neben anderen im Streit um „Das Recht des Besitzes“ als ein heftiger Kritiker Savignys aufgetreten: CHRISTOPH CHRISTIAN DABELOW: Reprehensa Savignii capita cum postscripto, Lipsiae 1810.

<sup>21</sup> DABELOW: Ueber die wissenschaftliche Behandlung (wie Anm. 17), S. 207.

<sup>22</sup> Zu Dabelows programmatischen Auffassungen über die Aufgaben und Möglichkeiten der Dorpater Juristenfakultät näher LUTS: „Eine Universität“ (wie Anm. 16), S. 621 ff.

anerkannt waren wie Samson von Himmelstiern. Wie erwähnt, das von dem Letztgenannten vorgeschlagene Verfahren einer Kodifikation nach der Legalordnung hielt Dabelow einfach für ‚verkehrt‘, vielleicht sogar für etwas dumm und in der Durchführung naiv. Als Himmelstierns Entwurf 1831<sup>23</sup> erschien, war er entgegen seiner Ankündigung von 1824 nicht nach der Legalordnung der Pandekten verfasst. Vielmehr verwandte er trotz einer Einteilung in vier Bücher das bekannte Institutionensystem (*personae, res, actiones*), mit Ausnahme der Verträge, die er von den übrigen Erwerbungsarten des Eigentums getrennt als ein separates Buch darstellte.<sup>24</sup> Immerhin hätte dieses Gesetzbuch den mittelalterlichen Rechtspartikularismus abgeschafft und die Regelungen in allen drei baltischen Provinzen vereinheitlicht. Erneut aber wurden diese Kodifikationsbemühungen von akademischer Seite kritisiert, diesmal von einem Schüler Dabelows.

Dabelow hatte für den Unterricht und die wissenschaftliche Bearbeitung der einheimischen Provinzialrechte einen Neuankömmling im Baltikum, Friedrich Georg von Bunge<sup>25</sup>, gewonnen. Seit 1825 hatte dieser die provinzial-

<sup>23</sup> Wie Anm. 11.

<sup>24</sup> Das System des Entwurfs ist: I. Buch, §§ 1-765: Personenrecht (darunter auch das ganze Familienrecht samt Ehegüterrecht, ebenso Vormundschaft und Betreuung); II. Buch, §§ 766-1692: Sachen, Recht auf Sachen und deren Erwerbung überhaupt; III. Buch, §§ 1693-3356: Von der Erwerbung und den Erwerbungsarten (darunter auch das ganze Erbrecht); IV. Buch, §§ 3357-5046: Von den Verträgen.

<sup>25</sup> Friedrich Georg von Bunge (1802-1897) war letztendlich der Hauptredakteur des Baltischen Privatrechts und ist damit wohl die zentrale Figur der vorliegenden Untersuchung. Er wurde in Kiew als Sohn eines Apothekers geboren. Nach dem Tod des adelten Vaters zog die Familie 1814 nach Dorpat. Bunge studierte hier von 1818 bis 1822 zunächst Kameralistik, dann Rechtswissenschaft und wurde nach dem Studium „Translateur“ und Lektor der russischen Sprache an der Universität. Im Jahr 1823 erwarb er den Kandidatengrad (Universitätsabschluss mit mündlicher Prüfung und schriftlicher Abhandlung). 1825 wurde er Privatdozent der Provinzialrechte, daneben war er 1825-1830 Stadtsyndikus und Ratsherr von Dorpat. Im Jahr 1827 erhielt Bunge den Doktorgrad der Universität Heidelberg *in absentia*. Nachdem er 1831 ordentlicher Professor für Provinzialrechte in Dorpat geworden war, wurde er 1842 wegen einer Affäre um einen studentischen Fackelzug und die Überreichung eines Silberbechers an den ehemaligen Universitätsrektor wegen „falscher Auslegung der Reichsgesetze“ mit drei anderen Professoren von der Universität entlassen. In den Jahren 1843-1856 war Bunge Stadtsyndikus und Ratsherr in Reval. Von 1856 bis 1865 war er Beamter der Kodifikationsabteilung in St. Petersburg, wo seine Hauptaufgabe in der Kodifikation der baltischen Privatrechte bestand. Von 1869 bis zum Jahr seines Todes 1897 lebte er im Ruhestand in Gotha und Wiesbaden. Hinweise zur älteren Literatur über Bunges Leben und Wirken bei HEINER LÜCK: Bunge, Friedrich Georg von (1802-1897), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (weiterhin zitiert HRG), Bd. 1, 2, völlig überarbeitete und erw. Aufl., Berlin 2005, Sp. 733-734. Die jüngere, vor allem estnische Forschung ist zu mehreren neuen Ergebnissen gekommen, die in einem Tagungssammelband anlässlich des 200. Geburtstages von Bunge zusammengefasst sind: Tundmatu Friedrich Georg von Bunge [Unbekannter Friedrich Georg von Bunge], hrsg. von TIIT ROSENBERG und MARJU LUTS, Tartu 2006 (Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft, 35). Der Sammelband ist zweisprachig abgefasst, die estnisch-

rechtlichen Vorlesungen unter der Aufsicht des Lehrers als „etatmäßiger“, d.h. besoldeter Privatdozent vorgetragen. 1831 erlangte Bunge zunächst die außerordentliche und noch im selben Jahr die ordentliche Professur „des theoretischen und practischen Provinzial-Rechts Kurlands, Livlands und Esthlands“. Dies hätte wohl immer noch nicht ausgereicht, um seine erheblich konservativeren Ansichten über die Gestaltung des Privatrechts in den Ostseeprovinzen *de lege ferenda* gegen den hohen kaiserlichen Beamten und livländischen Landrat Samson von Himmelstiern durchzusetzen.<sup>26</sup> Zumindest auf der Provinzialebene war es für einen 29 Jahre jungen Dorpater Universitätsprofessor schwer, sich gegen einen 53 Jahre alten livländischen Landrat als einer besonders hochstehenden Persönlichkeit des sog. Landesstaates<sup>27</sup> durchzusetzen. Als Gegenstück dazu gab es aber auch noch den „Reichsstaat“. Auf Reichsebene gelang es Bunge, sich gegen den gleichzeitig in der kaiserlichen Kodifikationsabteilung tätigen Himmelstiern durchzusetzen. Wie schon unter Zar Alexander, aber damals mit dem unglücklichen Ende seiner Verbannung nach Sibirien, stand nach seiner Rehabilitierung auch unter Nikolaus der berühmte Graf Michail Speranskij (1772-1839) inoffiziell an der Spitze der Kodifikationsarbeiten.<sup>28</sup> Durch seitenverwandtschaftliche Beziehungen<sup>29</sup>, die ihm erlaubten, in St. Petersburg in familiärer Umgebung bei Speranskij zu Hause empfangen zu werden<sup>30</sup>, konnte Bunge auf sein Programm aufmerksam ma-

---

sprachigen Beiträge haben eine deutsche und die deutschsprachigen Beiträge eine estnische Zusammenfassung. Zu Bunges Wissenschaftskonzeption im Kontext der zeitgenössischen deutschen Rechtswissenschaft ausführlicher MARJU LUTS: Juhuslik ja isamaaline: F.G. v. Bunge provintsiaalõigusteadus [Zufällig und vaterländisch. Die Provinzialrechtswissenschaft von F.G. v. Bunge], Tartu 2000 (Dissertationes iuridicae universitatis Tartuensis, 3); deutsche Zusammenfassung S. 256-273.

<sup>26</sup> Sein diesbezügliches Programm: FRIEDRICH GEORG VON BUNGE: Wie kann der Rechtszustand Liv-, Esth- und Curlands am zweckmäßigsten gestaltet werden? Geschichtlich entwickelt, Riga und Dorpat 1833. Dazu MARJU LUTS: Privatrecht im Dienste eines ‚vaterländischen‘ provinzialrechtlichen Partikularismus, in: Rechtstheorie 31 (2000), S. 383-393, hier S. 388 ff.

<sup>27</sup> Das auch sonst für Erklärungen über die besonderen baltischen Institutionen und Einrichtungen nützliche Baltische Rechtswörterbuch von HERMANN BLAESE gibt zum Stichwort ‚Landesstaat‘ an: „Namentlich in Livland gebrauchte inoffizielle Bezeichnung der Gesamtheit der Landesprivilegien und der Verfassung, einschließlich der Selbstverwaltung.“ Als erste Fundstelle wird G. BROSCHE (MICHELSON): Gedanken zur Konsolidierung des Livländischen Landesstaates, Dorpat 1880, angegeben. Das Baltische Rechtswörterbuch ist nur per Internet auf der Seite der Baltischen Historischen Kommission zugänglich: [www.balt-hiko.de/baltisches\\_rechtsworerbuch.php](http://www.balt-hiko.de/baltisches_rechtsworerbuch.php). Mit dem Begriff ‚Landesstaat‘ sollte die Gegenüberstellung zur russischen Reichszentrale ausgedrückt werden.

<sup>28</sup> Dazu näher REICH: Kodifikation (wie Anm. 10), S. 161 ff.

<sup>29</sup> Bunges Onkel war verheiratet mit Speranskij's Nichte.

<sup>30</sup> Näheres zu den Beziehungen mit Speranskij in Bunges Biographie, die anhand seiner autobiographischen Briefe von seinem Schüler Thomas Wilhelm Greiffenhagen (1821-1891) zusammengestellt wurde: Dr. jur. Friedrich Georg v. Bunge, hrsg. von WILHELM

chen. Zwar wurde er in den 1830er Jahren noch nicht beauftragt, einen Alternativentwurf vorzulegen, aber der Entwurf von Himmelstern verschwand sang- und klanglos von der Tagesordnung. „Ein freundliches Morgenroth“ durch Kodifikation sollten die Privatrechtsordnungen der baltischen Ostseeprovinzen nicht erleben.

Dies gilt, obwohl Bunge selbst 1862 sein Gesetzeswerk „Liv-, Est- und Curlaendisches Privatrecht“ vorlegte, das am 12. November 1864 vom Zaren bestätigt wurde und am 1. Juli 1865 in Kraft trat. Dieses Baltische Privatrecht war jedoch keine Kodifikation im modernen Sinn, weil damit keine Reform, sondern die Konservierung des schon vorhandenen Rechts angestrebt war. Von Anfang an war Bunge in seinem wissenschaftlichen Werk auf das Sammeln des Vorhandenen konzentriert, und seine Darstellung blieb für immer ohne klare, sachlich und inhaltlich plausible Prinzipien.<sup>31</sup> Auch sein Gesetzeswerk kann man als ein sorgfältig zusammengestelltes „Herbarium“ der baltischen Privatrechte bezeichnen – im Plural, weil die ständischen und territorialen Unterschiede alle einzeln berücksichtigt sind. Es war nur „eine *nova structura veterum legum*“<sup>32</sup> zu schaffen. Die Tatsache, dass Bunes Projekt bereits mitten in die neue Reformära unter Alexander II. fiel, änderte an seiner Konzeption nichts. Bunge stellte sein Gesetzeswerk nicht unter der Ägide des damals reform- und unifizierungsfreudigen Justizministeriums zusammen. Als kaiserlicher Beamter arbeitete Bunge in den Jahren 1856-1865 in St. Petersburg in der Zweiten Abteilung der Kaiserlichen Kanzlei. Diese Kodifikationsabteilung war von Nikolaus I. geschaffen worden und vertrat noch während der Reformära Zar Alexanders den alten ständischen Konservatismus des Regimes von Nikolaus.

Das Gesetzeswerk umfasst 4 600 Artikel. Hinzu kommen 40 römisch nummerierte einleitende Bestimmungen. Würde man die in etlichen Anmerkungen steckenden Sonderregelungen als selbstständige Rechtssätze betrachten, wäre die Gesamtzahl der Artikel noch höher.<sup>33</sup> Im Detail und in seiner Kasuistik steht Bunes Gesetzbuch dem preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 kaum nach, es ist ebenfalls ständisch angelegt. Dazwischen liegen

---

GREIFFENHAGEN, Reval 1891, S. 15 ff. Das Buch wird öfter als eine Autobiographie betrachtet und benutzt, ist aber keine solche.

<sup>31</sup> Zu den einzelnen systematischen Schwächen bei Bunes Darstellung der provinziellen Privatrechte schon CARL OTTO VON MADAI: Rezension: F.G. v. BUNGE, Das Liv- und Esthländische Privatrecht, 2 Bde., Dorpat 1838/1839, in: Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft 5 (1841), S. 830-851, hier S. 839 ff.; zu Bunes grundsätzlich prinzipienfermem Umgang mit seinem Stoff näher MARJU LUTS: Das Verhältnis der Rechtsgeschichte zur Rechtsdogmatik im Werk von F.G. von Bunge, in: Unbekannter Bunge (wie Anm. 25), S. 209-236.

<sup>32</sup> So über Bunes Gesetzbuch HERBERT KÜPPER: Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, Frankfurt/M. u.a. 2005 (Studien des Instituts für Ostrecht, München, 54), S. 194.

<sup>33</sup> Zu den sonderbaren gesetzestechnischen Lösungen des BPR näher mit Beispielen LUTS: Modernisierung (wie Anm. 3), S. 183 ff.

aber 70 Jahre der Hochblüte der sog. Sattelzeit.<sup>34</sup> Mit der gesetzlichen Verankerung der ständischen Unterschiede und Privilegien noch in den 1860er Jahren steht das Baltische Privatrecht inhaltlich dem älteren „gebundenen Privatrecht“<sup>35</sup> des *Ancien Régime* und der reichsrussischen Gesetzessammlung *Svod Zakonov* von 1835 näher als den zeitgenössischen europäischen Gesetzbüchern einschließlich der Gesetzbücher des deutschsprachigen Raums.<sup>36</sup> Die Urfassung des BPR war ja ebenfalls auf Deutsch verfasst, zugleich aber wurde eine russische Übersetzung gefertigt, so dass der Zar am 12. November 1864 eigentlich zwei Gesetzbücher bestätigte: ein deutsches<sup>37</sup> und ein russisches<sup>38</sup>. Paradoxe Weise sollte nach einem Senatsukas<sup>39</sup> von 1870 bei Widersprüchen zwischen beiden nicht das deutsche Original, sondern die russische Übersetzung den Vorrang haben. Paradoxes und Bemerkenswertes um das Gesetzeswerk gäbe es noch viel zu berichten.<sup>40</sup> In diesem Zusammenhang sollen aber vor allem die späteren Würdigungen interessieren.

<sup>34</sup> Zur „Sattelzeit“ als Metapher für die Bezeichnung der Übergangszeit vom Ancien Régime zur Moderne (ca. 1750-1850) siehe REINHART KOSELLECK: Einleitung, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. von OTTO BRUNNER, WERNER CONZE und REINHARD KOSELLECK, Bd. 1, Stuttgart 1972 (unveränd. Nachdr., 4. Aufl. 1994), S. III-XXVII, hier S. XV.

<sup>35</sup> Zu Begriff und Konzeption des „gebundenen Privatrechts“ und zur Gegenüberstellung eines solchen zum modernen „freien Privatrecht“ grundlegend JOACHIM RÜCKERT: Das BGB und seine Prinzipien: Aufgabe, Lösung, Erfolg, in: Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, hrsg. von MATHIAS SCHMOECKEL, JOACHIM RÜCKERT und REINHARD ZIMMERMANN, Bd. 1, Tübingen 2003, S. 34-122, Randnummer 69 ff. S. 76 ff.

<sup>36</sup> Vgl. aber HERMANN BLAESE: Baltische Lande, in: HRG, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 288-291, hier Sp. 290: „Das Zivilgesetzbuch von 1864 steht in vielem dem Sächsischen BGB von 1863 nahe.“ HANS SCHLOSSER: Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, hier nach der 7. Aufl., Heidelberg 1993, S. 138, bleibt auf der schon von Ernst Landsberg eingeschlagenen Bahn, indem er Bunge, ähnlich wie Johann Caspar Bluntschli (1808-1881) in Zürich, die Begründung „der Erforschung des baltischen Rechts im Sinne der Historischen Rechtsschule“ zuschreibt. Weil gleich danach ohne jegliche Würdigung Bunes Gesetzbuch erwähnt wird, suggeriert er darüber hinaus die Ähnlichkeit dieses Werks mit dem von Bluntschli verfassten „Privatrechtlichen Gesetzbuch für den Kanton Zürich“ (1853-1855); zu Landsberg siehe unten, Anm. 44.

<sup>37</sup> Wie Anm. 2.

<sup>38</sup> *Svod mestnych uzakonenij gubernij ostzejskich. Čast' tret'ja. Zakony graždanskie* [Sammlung der einheimischen Rechte der Ostseegouvernements. Dritter Teil. Zivilgesetze], St. Petersburg 1864.

<sup>39</sup> Der Dirigierende Senat zu St. Petersburg war einerseits die höchste Justizbehörde des Reichs, besaß aber andererseits praktisch auch Gesetzgebungsbefugnisse. Zur Teilnahme des Senats an der Legislative siehe PETER LIESSEM: Verwaltungsgerichtsbarkeit im späten Zarenreich. Der Dirigierende Senat und seine Entscheidungen zur russischen Selbstverwaltung (1864-1917), Frankfurt/M. 1996 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 79), S. 31 ff.

<sup>40</sup> Z.B. sollte das ganze Gesetzeswerk nur für ca. 200 000 Menschen gelten: für Adlige, Stadtbürger, evangelische Geistliche und die sog. Literaten. Mehr als 90% der Bevölkerung machten jedoch estnische und lettische Bauern aus. Für diese sollte das große BPR nur als eine subsidiäre Rechtsquelle neben den sog. Bauernverordnungen gelten,

## II.

In der Literatur findet man extrem voneinander abweichende Gesamtwürdigungen des BPR. Auf der einen Seite steht etwa die Ansicht des Skandinaviens Aage Ylander aus Berlin, der 1918 behauptete, das römische Recht habe mit der Bungesch Kodifikation einen Triumph in den Ostseeprovinzen gefeiert.<sup>41</sup> Estnische und lettische Forscher folgen meistens dieser Sichtweise. Nach dem estnischen Rechtshistoriker Jüri Jegorov sollte man noch 1989 in diesem Zusammenhang von der „zweiten Rezeption des römischen Rechts“ sprechen.<sup>42</sup> In Lettland hat man 1938 sogar ausgerechnet, dass das baltische Privatrecht zu 70% auf dem römischen Recht aufbaue.<sup>43</sup> Auf der anderen Seite steht die pathetische Behauptung Ernst Landsbergs von 1910, dass diese „Kodifikation“ einer der „stolzesten Siege der deutschen historisch-germanistischen Rechtswissenschaft“ sei.<sup>44</sup> In diesem Zusammenhang ist auch das Erscheinungsjahr von Bedeutung. Die Wertung des „Geschichtsschreibers der deutschen Rechtswissenschaft“<sup>45</sup> stammt aus der Vorkriegszeit vor 1914 und ist also nicht in Verbindung zu sehen mit Landsbergs späterer Wendung vom

---

die wiederum als Kodifikationen betrachtet werden können. Zwar fallen sie aus einem anderen Grund ebenfalls in das Genre des Allgemeinen Landrechts und der vormodernen Kodifikationen, denn sie haben neben dem Privatrecht auch das Polizeirecht, die Gerichtsverfassung und das Prozessrecht geregelt. Dennoch waren sie Reformgesetze *per se*. Zu den baltischen Bauernverordnungen einleitend WERNER KUNDERT: 3. Kapitel. Einzelgesetzgebung, in: Handbuch der Quellen und Literatur (wie Anm. 2), S. 2090-2098, hier S. 2092 ff.

<sup>41</sup> AAGE YLANDER: Die Rolle des römischen Rechts im Privatrecht der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 35 (1918), S. 431-445, hier S. 441. Nähere Angaben zum Verfasser waren anhand der üblichen Nachschlagewerke nicht zu ermitteln. An dieser Stelle gilt mein Dank Lars Björne aus Turku.

<sup>42</sup> Vgl. JÜRI JEGOROV: *Receptija prava v istorii Estonii (XIII-XIX vv.)* [Rezeption des Rechts in der Geschichte Estlands (13.-19. Jahrhundert)], in: *Studia iuridica*, Bd. 2, Tartu 1989, S. 100-111, hier S. 104.

<sup>43</sup> KÄRLIS DUCMANIS: *No saskelītās pagātnes uz vienoto tagadni Latvijas civillikumos* [Von der zersplitterten Vergangenheit zu einer vereinten Gegenwart in den lettischen Zivilgesetzen], in: *Tieslietu Ministrijas Vēstnesis* (1938), S. 1-29, hier S. 4. Dieser Titel ist mir durch die neueste und ausführlichste Studie über Lettlands Zivilgesetzbuch von 1937 bekannt geworden: PHILIPP SCHWARTZ: *Das Lettländische Zivilgesetzbuch vom 28. Januar 1937 und seine Entstehungsgeschichte*, Aachen 2008 (Diss. Greifswald 2008).

<sup>44</sup> Vgl. ERNST LANDSBERG: *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*. III Abth., 2. Hbd: Text, München – Berlin 1910, S. 561: „Der gelungene Abschluß der Kodifikation des Privatrechts war die Krönung von Bunges 40-jähriger Lebensarbeit – wir dürfen sie aber wohl auch neben Bluntschlis Zürcher Gesetzbuch als einen der erfreulichsten Erfolge, als einen der stolzesten Siege der deutschen historisch-germanistischen Rechtswissenschaft in Anspruch nehmen“ (Hervorhebung wie im Original).

<sup>45</sup> So OTTO VON GIERKE: [Rezension:] ERNST LANDSBERG, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*. III Abth., 2. Hbd, München – Berlin 1910, in: *ZRG, GA* Bd. 32 (1911), S. 341-365, hier S. 364.

Rationalismus zum Nationalismus<sup>46</sup>. Die Würdigung des BPR als Sieg der germanistischen Rechtswissenschaft ist also nicht mit dem germanisierenden Landsberg inmitten des „tiefausplügende[n] Unwetter[s] des großen Krieges“<sup>47</sup> in eins zu setzen und kann damit durchaus als seine wissenschaftliche bzw. wissenschaftsgeschichtliche Überzeugung betrachtet werden.

Das aber macht neugierig. Wieso kann ein Gesetzbuch gleichzeitig als ein Triumph des römischen Rechts und als ein Sieg der germanistischen Rechtswissenschaft gefeiert werden? Oder meldet die Germanistik ihren Sieg aufgrund der vom römischen Recht übrig gebliebenen 30%? Das wäre ja verhältnismäßig wenig, würde aber in absoluten Zahlen 1 392 Artikel ausmachen und fast für ein eigenes Gesetzbuch ausreichen.<sup>48</sup>

Es ist klar, dass der quantifizierende Zugriff für die Bedeutung oder den Einfluss des römischrechtlichen Stoffs in einer modernen Kodifikation nicht ohne weiteres inhaltlich plausibel abgesicherte Ergebnisse liefern kann. Die Bedeutung der einzelnen Rechtssätze für die grundsätzlichen rechtlichen Lösungen ist einfach zu verschieden. Manche Gesetzesnormen haben für den Charakter einer Kodifikation entscheidende Bedeutung, weil sie an wichtigen Weichenstellungen die Richtung bestimmen. Auf der anderen Seite können zahlenmäßig sogar die Mehrheit bildende, vielleicht sehr detaillierte, für die charakteristischen Lösungen der betrachteten Kodifikation aber grundsätzlich neutrale Regelungen stehen. Das würde bei einfacher Quantifizierung zugunsten des Rechtsstoffs, der inhaltlich gar nicht bestimmend ist, das Gesamtbild verzerren.

Immerhin liefert die Quantifizierung Indizien für die inhaltliche Gestaltung, daher wird auch hier den Versuchungen der schlichten Algebra nachgegeben. Das BPR bietet nämlich durchaus einen Rechen-Anreiz, z.B. gibt es bei jedem Artikel Quellenhinweise. Um dies an einem Beispiel zu verdeutlichen, werden hier zwei Anfangsartikel des Achten Hauptstückes des Titels XI: „Forderungen auf ein Zurückgeben“ aus dem Vierten Buch: „Recht der Forderungen“ samt ihren Quellenhinweisen wiedergegeben:

<sup>46</sup> Zu dieser Wendung informativ und spannend HANS-PETER HAFERKAMP: Der Einfluss des Code civil auf das Bürgerliche Gesetzbuch – Wissenschaftsgeschichtliche Komplementärbetrachtungen zur Studie von Dieter Strauch, in: Forum historiae iuris, Debatte (2. Juni 2005): <http://www.forhistiur.de/zitat/0506haferkamp.htm>, Rn. 10 ff.; ‚Rationalismus‘ und ‚Nationalismus‘ in Rn. 11. Siehe auch DERS.: Ernst Landsberg in Weimar, in: Kontinuitäten und Zäsuren in der Europäischen Rechtsgeschichte, hrsg. von ANDREAS THIER, GUIDO PFEIFER und PHILIPP GRZIMEK, Frankfurt/M. u.a. 1999 (Rechtshistorische Reihe, 196), S. 297-312.

<sup>47</sup> ERNST LANDSBERG: Die Verdrängung des rheinischen Fremdrechts, Bonn 1914, S. 5, hier zitiert nach HAFERKAMP: Der Einfluss (wie Anm. 46), Rn. 11.

<sup>48</sup> Die meisten Gesetzbücher haben freilich einen etwas stärkeren Umfang: der Code civil von 1804 mit 2 281, das Zürcher PRG 1855 mit 1 892, das Sächsische BGB von 1863 mit 2 180, das Deutsche BGB mit 2 385 oder das Schweizerische ZGB und OR von 1912 mit 977 + 1 186 = 2 163 Artikeln bzw. Paragraphen; deutlich schmaler jedoch das Österreichische ABGB von 1811 mit nur 1 502 Paragraphen.

„Von dem Precarium oder Gunstrechtsvertrage.

3765. Durch das Precarium oder den Gunstrechtsvertrag wird von dem einen Paciscenten auf den anderen der Besitz und der freie Gebrauch einer Sache unentgeltlich unter der Verbindlichkeit übertragen, dieselbe zu jeder Zeit, auf Verlangen des Gebers, wieder zurückzugeben.

L. 1. L. 2 § 3 D. de precario (XLIII, 26).

3766. Gegenstand des Precariums können nicht nur körperliche, bewegliche, wie unbewegliche Sachen sein (a), sondern auch die in den verschiedenen Servitut-rechten enthaltenen Befugnisse (b).

(a) L. 4 pr. L. 10. L. 14 L. 17 D. eod. – (b) L. 3. L. 15 § 2 D. eodem. S. auch L. 12 § 2 D. de usufr. (VII, 1).“

Dieses besonders „römische“ Beispiel ist bewusst ausgewählt worden. Es ist in der Tat so, dass das altrömische *precarium*<sup>49</sup> im Jahr 1864 für das Baltikum als ein „Gunstrechtsvertrag“ zwischen Leih- und Verwahrungsverträgen in den Artikeln 3765-3776 gesetzlich geregelt wurde. Die Quellenverweise zeigen aber auch gleich die Gefahren der Quantifizierung des Anteils des römischen Rechts im BPR. Das justinianische Gesetzbuch hält ein so reichhaltiges Angebot bereit, dass man darin sehr viele Belege für sehr viele Lösungen findet. „Suchet, so werdet ihr finden“ (Matthäus 7,7) trifft auch hier meistens zu – im Jahr 1822 hatte Christoph Christian Dabelow dies allerdings für das „besondere Recht der russischen Ostsee-Provinzen“ behauptet. Dabelow hatte freilich zugleich auch eine Warnung hinzugesetzt:

„[...] es ist nur die böse Sache, dass, wenn man gefunden hat, das Gefundene nicht zu dem Uebrigen passt, was doch von einer ächten Mixtur verlangt wird. Zwar weiss auch oft genug der Arzt nicht, was zusammen passt, aber er wird erst jenseits kontrollirt: den Juristen kontrollirt man schon diesselts.“<sup>50</sup>

Mit den Quellenverweisen im BPR verhält es sich häufig ebenso – wenn man sie einer genauen Analyse unterwirft und die Quellen selbst nachschlägt, passen diese manchmal gar nicht zusammen oder führen nur zu unnötigen Wiederholungen oder, noch schlimmer, sie haben keinerlei Bezug zu dem entsprechenden Normentext im BPR. Die jüngeren estnischen Stichprobenuntersuchungen von Hesi Siimets-Gross aus Tartu haben gezeigt, dass es in der Bungeschen Kodifikation auch Leerverweise auf die römischen Quellen gibt.<sup>51</sup> Die Berechnung des Anteils des römischen Rechts im BPR wird damit immer fragwürdiger – man muss alle Hinweise einzeln überprüfen.

<sup>49</sup> Zum *precarium* im römischen Recht MAX KASER, ROLF KNÜTEL: Römisches Privatrecht, 17. Aufl., München 2003, § 19, Rn. 13; in dieser Aufl. S. 125 ff.; in der 18. Aufl., München 2005, S. 101 ff.

<sup>50</sup> DABELOW: Wissenschaftliche Behandlung (wie Anm. 17), S. 213.

<sup>51</sup> Auch die früheren Untersuchungen zusammenfassend vorstellend HESI SIIMETS-GROSS: Roman Law in the Baltic Private Law Act – the Triumph of Roman Law in the Baltic Sea Provinces?, in: Juridica International. Law Review, University of Tartu 12 (2007), S. 180-189. Die fremdsprachigen Beihefte *Juridica International* zu der estnischen ju-

In der ersten Auflage des BPR von 1864 findet sich ein 114 Seiten starkes tabellarisches Quellenverzeichnis. Bei einer Überprüfung kommt man zu folgenden Ergebnissen, die hier ebenfalls tabellarisch zusammengefasst sind.

Tabelle 1: Der Anteil der ursprünglichen Quellen des Baltischen Privatrechts

Ursprüngliche Quellen	Anzahl der Referenzartikel bzw. -anmerkungen im BPR	Anteil in Prozent	Rang
Heilige Schrift	3	0,02	7
<b>Römisches Recht</b>	<b>8 556</b>	<b>57,20</b>	<b>1</b>
Kanonisches Recht	154	1,03	3
Deutsches Recht	88	0,60	5
Schwedisches Recht	145	1,00	4
Russisches Reichsgesetzbuch	77	0,50	6
Baltische Rechte	5 935	40,00	2
	Σ 14 958 (≠ 4 600+40)		

Anscheinend hatte der hohe lettische Richter Kārlis Ducmanis (1881 bis ca. 1945) die von ihm (vgl. Anm. 43) im Jahr 1938 errechneten 70% auf anderem Rechenwege ermittelt. Oder sollte seine Aussage aktuellen rechtspolitischen Zielen dienen? Dies ist sehr wahrscheinlich. Die Prozentsätze in obiger Tabelle sind nach der Anzahl der Referenzen berechnet, nicht nach der Anzahl der Artikel des BPR. Sonst wäre der Anteil des römischen Rechts sogar auf 184% gestiegen. Immerhin, auch mit nur 57% nimmt das römische Recht unter den Quellen des BPR die führende Position ein. So nehmen sogar die Quellen einheimischen Ursprungs mit 40% nur die zweite Stelle ein. Dies ist wiederum deutlich mehr als der Anteil aller anderen Quellen. Nach dieser Rechnung müsste man also behaupten, dass das BPR eine Mischung aus römischem und einheimisch baltischem Recht sei. Beim römischen Recht ist es klar, dass damit das *Corpus iuris civilis* gemeint ist. Was man aber unter den baltischen bzw. provinziellen Rechtsquellen verstehen muss, kann eine weitere Tabelle erklären.

Tabelle 2: Einheimische Quellen der Normen im BPR

Provinzialrecht	Referenzen im BPR	Rang
Provincialrecht der Ostseegouvernements, Th. I: Behördenverfassung 1845	58	15
Livländisches Ritterrecht, Druckfassung 1537	331	8
Estländisches Ritter- und Landrecht, 1650	898	2
Kurländische Statuten 1617	449	5
Piltensche Statuten 1611	278	10

ristischen Zeitschrift *Juridica* sind frei im Internet zugänglich unter: [www.juridicainternational.eu](http://www.juridicainternational.eu).

Rigisches Stadtrecht, Anfang 14. Jh.	446	6
Revalsches (= Lübisches) Stadtrecht, lat. 1257, dt. 1282	551	4
Kurländische Polizeiordnungen	280	9
Baltische Bauernverordnungen	223	11
Einzelne Privilegien, Gesetze und Verordnungen:		
1. Bischöfliche und Ordenszeit	81	14
2. Schwedische für Liv- und Estland	637	3
3. Kurländische aus der herzoglichen Zeit (1562-1795)	217	12
4. Russische	970	1
Einzelne autonome Rechtsquellen	369	7
Gewohnheitsrecht	mind. 147	13
	Σ 5 935	

Zur Mischung von einheimischem und römischem Recht im BPR tragen demnach vor allem die Gesetze, Verordnungen und Rechtsaufzeichnungen<sup>52</sup> der jüngsten Geschichtsperioden unter russischer und schwedischer Herrschaft bei. Bezüglich der schwedischen Herrschaft betrifft dies allerdings nur die beiden nördlichen Provinzen Estland und Livland. Kurland wurde nach dem Livländischen Krieg um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein autonomes Lehnsherzogtum Polens und erst durch dessen dritte Teilung im Jahr 1795 russischer Herrschaft unterworfen. Diese längere Autonomie Kurlands hat auch eine im Vergleich zu Est- und Livland modernere Eigengesetzgebung im 17. Jahrhundert ermöglicht. In Est- und Livland blieben die mittelalterlichen Quellen in Geltung, auch weil sie vom schwedischen bzw. polnischen Reich unter eben dieser Bedingung übernommen worden waren. Immerhin gehörte zu diesem vorhandenen Recht auch das römische, als ein Bestandteil

<sup>52</sup> Gemeint ist vor allem das Estländische Ritter- und Landrecht mit seinen 898 Referenzen und Rang 2 unter den einheimischen Quellen. Es war dies ein Rechtsbuch, das zwei Rechtsgelehrte im Auftrag des Landratskollegiums der estländischen Ritterschaft zusammengestellt hatten. Der Entwurf wurde 1650 der schwedischen Königin Christina zur Bestätigung vorgelegt, aber weder von dieser noch von den späteren schwedischen oder russischen Herrschern bestätigt. Die erste Publikation dieses Rechtsbuchs erfolgte erst im 19. Jahrhundert: Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Land-Rechte. Sechs Bücher. Erster Druck. Mit erläuternden Urkunden und ergänzenden Beilagen hrsg. von JOHANN PHILIPP GUSTAV EWERS, Dorpat 1821. Trotzdem wurde das Rechtsbuch in der estländischen Gerichtspraxis angewendet, und die Provinzialrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts behandelte es ebenfalls als gültige, durch die praktische Anwendung in Geltung gebrachte Quelle. Informativ zu Entstehung und Werdegang des Rechtsbuchs OSWALD SCHMIDT: Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, aus dem Nachlasse des Verfassers hrsg. von DR. EUGEN VON NOTTBECK, in: Dorpater Juristische Studien, Bd. III, Jur'ev [Dorpat] 1894, S. 178-250.

des subsidiär geltenden gemeinen Rechts, und genau um dieses soll es hier gehen.

### III.

Woher stammt nun aber die Metapher vom „Grabmal“ im Titel dieses Beitrags, da doch die Rechnung den hohen Anteil von 57,2% für das römische Recht ergeben hat? Der große Anteil des römischen Rechts in der Kodifikation scheint schlicht in Gegensatz zu stehen zu den programmatischen Behauptungen und wissenschaftlichen Bemühungen des Hauptredakteurs Bunge.<sup>53</sup> Seit seinen Jugendschriften und durch das ganze dogmatische Werk hindurch hat er einen Kampf gegen die „unbegründete Vorliebe [der ostseeprovinziellen Gerichtspraxis] für das [...] römische Recht“ geführt.<sup>54</sup> Dieser Kampf war Bunge heilig, und er scheute sogar nicht Widersprüche in den eigenen Aussagen. So wollte er z.B. die Anwendbarkeit des kanonischen Rechts im Mittelalter durch zwei weltliche Urkunden bewiesen sehen, während das zahlenmäßig größere Vorkommen des römischen Rechts in fünf Urkunden zu wenig sei, um von einer wirklichen Anwendung desselben in Alt-Livland sprechen zu können.<sup>55</sup> Auch in diesem Fall sollten die Rezeptionsdeutungen die rechtspolitischen Ziele des Verfassers unterstützen.<sup>56</sup>

Die Dogmatik oder Kodifikation des Privatrechts ganz auf die aus den einheimischen Quellen herausgearbeiteten Prinzipien aufzubauen und subsidiär geltendes römisches Recht völlig beiseite zu lassen, hat Bunge allerdings niemals versucht. Trotz seines wiederholt ausgedrückten Widerwillens gegen die Verbreitung des römischen Rechts glaubte er dieses doch zu benötigen. Einerseits sollte nämlich das römische Recht ein „integrierender Teil“ der verschiedenen Provinzialrechte sein, andererseits war dieses nach Bunge für die Lückenschließung unentbehrlich, weil „einzelne Lehren des Privatrechts in den einheimischen Rechtsquellen zu dürftig behandelt“ waren.<sup>57</sup>

In seinen wissenschaftlichen Darstellungen der baltischen Privatrechte behandelte Bunge die römischen Rechtssätze nicht mit. Es sollte die „[...] Angabe der darüber im römischen Rechte enthaltenen Hauptgrundsätze, so weit

<sup>53</sup> Dazu näher LUTS: Begründung (wie Anm. 18), S. 161 ff.

<sup>54</sup> BUNGE: Rechtszustand (wie Anm. 26), S. 32.

<sup>55</sup> Vgl. FRIEDRICH GEORG VON BUNGE: Geschichte der livländischen Rechtsquellen deutschen Ursprungs, in: DERS.: Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen, Riga – Dorpat 1832, S. 1-88, hier S. 65 und 69 f.

<sup>56</sup> Zu den Rezeptionsdeutungen in der deutschen Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert aufschlussreich HANS-PETER HAFERKAMP: Die Bedeutung von Rezeptionsdeutungen für die Rechtsquellenlehre zwischen 1800 und 1850, in: Usus modernus pandectarum: Römisches Recht, Deutsches Recht und Naturrecht in der frühen Neuzeit. Klaus Luig zum 70. Geburtstag, hrsg. von HANS-PETER HAFERKAMP und TILMAN REPGEN, Köln 2007, S. 25-44.

<sup>57</sup> BUNGE: Rechtszustand (wie Anm. 26), S. 36.

sie anwendbar sind, genügen“.<sup>58</sup> An den entsprechenden Stellen vermerkte er nur, dass hier die römischrechtliche Regelung anwendbar sei. In sich war dies eine Darstellungsmethode, die auch in den zeitgenössischen Darstellungen des deutschen Privatrechts bzw. der deutschen Partikularrechte verwendet wurde. In seinem Kampf gegen das römische Recht wurde Bunge von einem Fakultätskollegen und Mitstreiter in mehreren wissenschaftlichen Unternehmungen unterstützt.<sup>59</sup> Der Romanist Carl Otto von Madai<sup>60</sup> veröffentlichte eine Rezension zu Bunes „Liv- und estländischem Privatrecht“ von 1838/39 in Richters Kritischen Jahrbüchern<sup>61</sup>, in der unter anderem das Problem der Anführung der römischen Rechtssätze ausdrücklich erörtert wurde. Nach Madais Auffassung war die Nichtanführung nur für die (von Bunge gehaltenen) provinzialrechtlichen Vorlesungen zu empfehlen, weil es daneben auch Vorlesungen über das römische Recht und über das deutsche Privatrecht an der Universität zu Dorpat gab. Um die Verwendung des römischen Rechts durch die Praxis zu steuern, griff Bunes Vorgehensweise nach Madais Meinung jedoch zu kurz, weil sie der Anwendbarkeit des römischen Rechts immer noch zu viel Raum lasse:

<sup>58</sup> So ebenda.

<sup>59</sup> Dazu zählt z.B. die Herausgabe einer juristischen Fachzeitschrift – in den baltischen, relativ juristenarmen Verhältnissen keinesfalls eine Selbstverständlichkeit. Dazu näher MARJU LUTS: Die juristischen Zeitschriften der baltischen Ostseeprovinzen Russlands im 19. Jahrhundert: Medien der Verwissenschaftlichung der lokalen deutschen Partikularrechte, in: Juristische Zeitschriften in Europa, hrsg. von THOMAS SIMON und MICHAEL STOLLEIS, Frankfurt/M. 2006 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 214), S. 67-116, hier S. 68, 84 ff.; DIES.: Die „respublicae litterariae“ um die juristischen Fachzeitschriften in den baltischen Ostseeprovinzen im 19. Jahrhundert, in: Juristen im Ostseeraum. Dritter Rechtshistorikertag im Ostseeraum, Helsinki und Turku 20.-22. Mai 2004, hrsg. von JÖRN ECKERT, PIA LETTO-VANAMO und KJELL ÅKE MODÉER, Frankfurt/M. u.a. 2007 (Rechtshistorische Reihe, 342), S. 107-144, hier S. 113 ff.

<sup>60</sup> Carl Otto von Madai (1809-1850) studierte 1828-1830 in Halle und Berlin, promovierte 1832 in Halle und lehrte danach in Halle als Privatdozent. In den Jahren 1835-1837 war er dort außerordentlicher Professor. 1837 nahm er den Ruf nach Dorpat auf die ordentliche Professur des „Criminal-Rechts, des Criminal-Processes, der Rechtsgeschichte und der juristischen Literatur“ an und bekleidete diesen Lehrstuhl bis 1842, als er wegen der Entlassung seines Freundes Bunge Dorpat verließ und nach Deutschland zurückkehrte. Dort wirkte er zunächst als Privatdozent in Berlin und als Privatsekretär der Herzogin von Nassau, danach von 1845 bis 1848 als Professor des römischen Rechts in Kiel. Als einer von wenigen Romanisten war Madai „als Bundestagsgesandter für Holstein“ in der Paulskirche, danach Professor in Freiburg/Br. Zu Madais Leben näher LUDWIG PRELLER: Carl Otto v. Madai zur Erinnerung an ihn für seine Freunde, Leipzig 1850. Die Lehrstuhlwidmung in Dorpat sollte nicht missverstanden werden – in Wirklichkeit unterrichtete Madai römisches Recht und behandelte in seinen Schriften vorwiegend die privatrechtliche Problematik. Zu der Verteilung der Unterrichtskompetenzen zwischen beiden gemeinrechtlichen Professuren in Dorpat, wie sie vom Reformpromotor Dabelow vorgeschlagen und danach über die Jahre durchgeführt wurde, LUTS: „Eine Universität“ (wie Anm. 16), S. 635 ff.

<sup>61</sup> MADAI: Rezension (wie Anm. 31).

„Die Nachteile nämlich, die solche Abtrennung und Sonderung unvermeidlich mit sich führt, sind von der Art, dass sie zugleich auf das einheimisch provincielle Recht zurückwirken. Gerade da wo, namentlich das Römische Recht, als ein recipirtes, ein Bestandteil des geltenden Rechts geworden, ist es dringend notwendig, möglichst scharf und genau den Umfang seiner Anwendbarkeit zu bestimmen. Die innere Durchbildung, die das Römische Recht auszeichnet, die Bestimmtheit seiner Prinzipien, die nicht zu verkennende Consequenz, die überall wohlthätig hervorleuchtet, machen dasselbe stets zu einem gefährlichen Nebenbuhler einheimisch provincieller Rechte. Unwillkürlich wendet der Richter [...] gerade dieses vorzugsweise an, mit Hintansetzung einheimischer Rechtsbestimmungen. [...] Während das Römische Recht nur ein subsidiäres und Hilfsrecht sein sollte, wird es meist umgekehrt zur Hauptgrundlage, so dass das einheimisch provincielle Recht den Character eines subsidiären und ergänzenden gewinnt. Solchem Missstande und Unrecht kann aber nur dadurch vorgebeugt werden, wenn in die Darstellung der provinciellen Rechte dasjenige, was von dem Römischen Recht ein integrierender Theil des ganzen Rechtszustandes geworden, mit aufgenommen, und so durch die Verwebung zu einem gemeinsamen Ganzen in seine festen Grenzen gewiesen wird.“<sup>62</sup>

In seinen wissenschaftlichen Darstellungen blieb Bunge bei der gewählten Bahn, in seinem Gesetzbuch nahm er aber Madais Vorschlag ernst. Hier schrieb er die römischrechtlichen Bestimmungen als integrierte Bestandteile des provinziellen Privatrechts fest, gemischt mit Bestimmungen anderweitigen Ursprungs. Man kann diese Darstellungsmethode sogar als germanistisch bezeichnen. Es war der berühmte Germanist Georg Beseler (1809-1888), der die Vermittlungskompetenz zwischen dem römischen und dem deutschen Recht schon 1838 für die Germanistik beanspruchen wollte:

„[...] in den meisten Fällen steht die Sache so, dass weder das deutsche noch das römische Recht rein zur Anwendung kommen kann [...] Wenn also die Germanisten sich hier schroff auf das reine deutsche Recht zurückziehen, so geben sie dadurch die so wichtige Vermittlung zwischen diesem und dem römischen [...] in die Hände der Civilisten, und entziehen sich dadurch die unmittelbarste und nachhaltigste Einwirkung auf die Praxis.“<sup>63</sup>

Vor diesem Hintergrund erscheint die Einbeziehung der römischrechtlichen Regeln in die baltische Privatrechtskodifikation immer weniger als ein Triumph des römischen Rechts. Es war auch nicht etwa eine *zweite* Rezeption, sondern eine ganz bewusste Bändigung der angeblich noch rege laufenden ersten Rezeption. Der zeitgenössischen baltischen Rechtswissenschaft war dies durchaus noch klar:

„Mit dem Erscheinen der Codification von 1864 sind der Theorie wie der Praxis des Privatrechts der Ostseeprovinzen neue Wege gewiesen worden, auf welchen sie das gemeinsame Ziel der Ausgestaltung des Rechts aufzusuchen haben. An die

<sup>62</sup> Ebenda, S. 845.

<sup>63</sup> GEORG BESELER: (Rezension:) G. PHILLIPS, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluss des Lehnsrechts, 2. Aufl., Berlin 1838, in: Jahrbücher für die wissenschaftliche Kritik, Berlin 1839, S. 209-214, 217-224 u. 225-229, hier S. 213.

Stelle der unmittelbaren Theilnahme an dem Leben und der Entwicklung des gemeinen Rechts, des unmittelbaren Mitgenusses und der Mitverwerthung jeder neuen Errungenschaft auf dem Gebiete gemeinrechtlicher Literatur ist eine Isolierung getreten, mit ihren Nachteilen und mit ihrem Segen.“<sup>64</sup>

So schrieb Carl Eduard Erdmann<sup>65</sup> im Jahr 1889 nicht ohne Bedauern. Im Unterschied zu Bunge kommen sein Name und sein Werk in den Gesamtdarstellungen zur deutschen Privatrechtsgeschichte nicht vor.<sup>66</sup> Gleichwohl lieferte er neben zahlreichen kleineren Beiträgen die umfangreichste systematische Gesamtdarstellung des baltischen Privatrechts. In seinem eigenen Werk trat Erdmann einer territorialrechtlichen Isolierung konsequent entgegen. Er griff die Strömungen der zeitgenössischen deutschen Pandektistik erfolgreich auf und nahm an ihnen teil. Allerdings geschah dies in den Schranken der baltischen Kodifikation, und diese Schranken waren eng genug. Auch das alt-römische *precarium* bzw. das neubaltische „Gunstrecht“ behandelte Erdmann in seinem „System“ mit, so ablehnend er sich zu dieser Rechtsfigur auch äußerte. Im alten Rom könne es „den Charakter einer weniger durch die Gesetze als von dem guten Willen des Gebers abhängigen Vergünstigung“<sup>67</sup> gehabt haben, im Baltikum stand es im *Allerhöchst* bestätigten Gesetzbuch. Damit war nicht etwa das Justinianische Gesetzbuch gemeint, sondern die Bungesche Kodifikation. Auch Rom war inzwischen schon ein „drittes“

<sup>64</sup> CARL EDUARD ERDMANN: System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Curland, Bd. 1, Riga 1889, S. III.

<sup>65</sup> Carl Eduard Erdmann (1841-1898) nahm 1858 in Dorpat seine Studien zunächst an der Philosophischen Fakultät auf, wechselte aber schon im nächsten Jahr an die Juristenfakultät und verließ diese 1862 mit dem Kandidatengrad. Nach einem Studienaufenthalt in Heidelberg wirkte er von 1864 bis 1869 in der kurländischen Hauptstadt Mitau (lett. Jelgava) als Sekretärgehilfe und Ratssekretär. Zwischen 1869 und 1872 war Erdmann Universitätssyndikus in Dorpat und erwarb daneben im Jahr 1870 einen Magistergrad. Von 1870 bis 1872 unterrichtete er als Privatdozent und erlangte 1872 den juristischen Doktorgrad. Sogleich wurde er zum außerordentlichen und ein Jahr später zum ordentlichen Professor der baltischen Provinzialrechte gewählt. Diese Stelle bekleidete er bis zur Russifizierung der Universität im Jahr 1893, als er wegen seiner Weigerung, die Vorlesungen auf Russisch zu halten, entlassen wurde. Seine rege schriftstellerische Tätigkeit setzte er im aufgezwungenen Ruhestand fort. Zu Erdmann als einem Promotor und Mitverfasser bei den baltischen juristischen Zeitschriften siehe LUTS: Zeitschriften (wie Anm. 59), S. 107 ff.; DIES.: „Respublicae“ (wie Anm. 59), S. 117 f.

<sup>66</sup> Vgl. LANDSBERG: Geschichte (wie Anm. 44), Bunge auf S. 559-561, Erdmann fehlt. So auch in späteren Darstellungen: GERHARD WESENBERG, GUNTER WESENER: Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung, 3. Aufl., Lahr/Schwarzwald 1976, Bunge auf S. 200, Erdmann fehlt; SCHLOSSER (wie Anm. 36), Bunge auf S. 138, Erdmann fehlt. FRANZ WIEACKER: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl., Göttingen 1967, erwähnt weder Erdmann noch Bunge. Die neueste Großdarstellung zur juristischen Germanistik kennt allerdings beide: SCHÄFER (wie Anm. 19), S. 467-470.

<sup>67</sup> So CARL EDUARD ERDMANN: System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Curland, Bd. 4, Riga 1894, S. 275.

geworden.<sup>68</sup> Im Baltikum hatte das Justinianische Gesetzbuch im Jahr 1865 seine frühere (ohnehin nur subsidiäre) Geltung verloren. Auch in diesem Fall wird also der allgemeine Befund bestätigt, dass ein umfassendes Gesetzbuch, sei es auch konservativ und kompilatorisch, den Charakter des Rechts grundlegend verändert, weil es die Rechtsquellenlehre völlig umgestaltet.<sup>69</sup> Das ist der Grund, warum hier der fröhlichen Metapher des Triumphbogens die traurigere des Grabmals gegenübergestellt ist.

#### IV.

Freilich – es bleibt immer noch ein „Aber“ bestehen, auch bei der Gegenüberstellung von Freude und Trauer. Das gemeine Recht des *ius commune* hatte als gemeineuropäisches Recht über die Jahrhunderte nicht etwa in nationalen Gesetzbüchern, sondern vielmehr im Universitätsunterricht, in der gelehrten Literatur und in der Rechtspraxis überlebt. Die fast zwangsläufige Frage lautet, ob dieser Prozess im Baltikum nach dem Inkrafttreten des BPR unterbrochen oder fortgeführt wurde.

Zu der provinziellen Rechtsprechung gibt es leider keine einschlägigen Untersuchungen – weder aus dem 19. Jahrhundert noch aus der Zeit danach. So kann die in der zeitgenössischen baltischen Rechtsliteratur verbreitete These, dass das römische Recht in der vorkodifikatorischen Praxis eine übermäßige Vorliebe genossen habe, weder bestätigt noch widerlegt werden. Ohne empirische Untersuchungen lässt sich auch nicht sagen, ob die Lage sich nach dem Inkrafttreten des BPR auf der Provinzialebene veränderte. Es ist lediglich die höchstrichterliche Rechtspraxis des Dirigierenden Senats<sup>70</sup> zu den estländischen Streitsachen aus den Jahren 1864-1889 vor kurzem untersucht worden.<sup>71</sup> Unter 85 einschlägigen Urteilen gab es nur eines, in dem die im BPR bezeichnete Codexstelle vom Senat einbezogen und miterwogen worden ist.<sup>72</sup> Das hohe Gerichtsgremium hatte übrigens gewissermaßen Glück – die Stelle war einschlägig.

<sup>68</sup> So die geläufige russische Rhetorik schon seit dem 16. Jahrhundert.

<sup>69</sup> Insoweit gilt auch für das BPR, was PIO CARONI: *Katalanische Vorlesungen*, in: DERS.: *Gesetz und Gesetzbuch. Beiträge zu einer Kodifikationsgeschichte*, Basel u.a. 2003, S. 37 ff., zum Thema „Kodifikation und gemeines Recht“ ausführt.

<sup>70</sup> Zum Dirigierenden Senat des Russischen Reichs oben in Anm. 39; siehe auch das Baltische Rechtswörterbuch (wie Anm. 27).

<sup>71</sup> Im Rahmen des MPI-Projekts „Rechtskulturen des modernen Osteuropa: Transfers und Traditionen“ zum Faktor Rechtsprechung MARJU LUTS-SOOTAK: *Die baltischen Privatrechte in den Händen der russischen Reichsjustiz*; erscheint demnächst im Projektsammelband.

<sup>72</sup> Ukas der 2. Abteilung des 3. Departements des Dirigierenden Senats in der Sache des Kaufhauses J.H. Koch gegen den Gouvernementsprokureur Wilhelm von Stackelberg wegen der Ingrossation der Schuld, 22. Juni 1878, in: *Estnisches Historisches Archiv in Tartu* 858–1–86, Bl. 162-173, Hinweis auf Codex Bl. 169.

Zur baltischen Rechtspraxis kann man also keine quellenmäßig abgesicherten Aussagen treffen. Dagegen lässt sich zum Universitätsunterricht anhand der publizierten Vorlesungsverzeichnisse<sup>73</sup> manches sagen. Die Institutionen des römischen Rechts wurden nach wie vor in fünf Wochenstunden vorgetragen. Die Pandektenvorlesungen erlebten in den Jahren 1866-67 zunächst sogar einen Aufschwung, da sie statt in den früheren zwölf Stunden in zwei Teilen (6+6) nun in drei Teilen (6+6+2) und drei Semestern in 14 Wochenstunden vorgetragen wurden. Dies war damals allerdings eine Ausnahme – später waren es gewöhnlich wieder zwölf Wochenstunden in zwei Teilen. Immerhin war das mehr als zu Beginn der 1860er Jahre, als Pandekten in zwei Teilen (5+4) mit neun Wochenstunden vorgetragen wurden. Nur die römische Rechtsgeschichte hat nach der Provinzialrechtskodifikation einen gewissen Niedergang erlebt – von fünf Wochenstunden auf drei. So blieb es bis zur Russifizierung der deutschen Universität zu Dorpat<sup>74</sup> in den Jahren 1892/93.

Auch mit dem Untergang der deutschen Universität zu Dorpat war nicht etwa die Reduzierung des Unterrichts im römischen Recht verbunden – ganz im Gegenteil. Weder früher noch später hat man in Dorpat, oder nunmehr umbenannt Jur'ev, so ausgiebig das römische Recht unterrichtet.<sup>75</sup> Die römische Rechtsgeschichte stieg wieder von drei auf fünf Stunden, die Institutionen wurden statt in fünf in sechs Wochenstunden angeboten und die Pandektenvorlesung in drei Teilen mit 14-16 Stunden wurde nun zur Regel. Die ersten beiden Teile wurden in sechs Wochenstunden gelesen, der dritte Teil in zwei bis vier Stunden.

Zwar hießen die Vorlesungen seit der Jahrhundertwende nicht mehr „Pandekten“, sondern „Dogma ...“ oder „System des römischen Rechts“. Gleichzeitig verschwanden die Institutionenvorlesungen aus dem *curriculum*, es blieben „Geschichte“ und „System“. Das System bedeutete aber längst nicht mehr die Legalordnung der Pandekten wie zumeist in der Zeit vor dem 19. Jahrhundert, sondern die (deutsche) Pandektistik. Die damaligen Lehrkräfte des römischen Rechts an der Universität zu Jur'ev waren Zöglinge des Seminars für römisches Recht in Berlin, wo man die künftigen Professoren

<sup>73</sup> Von 1862 bis 1892 hießen sie „Verzeichniß der Vorlesungen auf der Kaiserlichen Universität zu Dorpat. 1862 Semester II [bzw. I]“.

<sup>74</sup> Übersichtlich zu Lehrangebot und Studienplänen der Juristenfakultät zu Dorpat während der deutschen Periode der Universität MARJU LUTS-SOOTAK: Der lange Beginn einer geordneten Juristenausbildung an der deutschen Universität zu Dorpat (1802-1893), in: Juristenausbildung in Osteuropa bis zum ersten Weltkrieg, hrsg. von ZORAN POKROVAC, Frankfurt/M. 2007 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 225; Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers, 3), S. 357-390.

<sup>75</sup> Die Periode von 1892 bis 1917 in der Universitätsgeschichte ist sowohl von der deutschbaltischen als auch von der früheren estnischen Forschung als eine „schlechte russische Zeit“ stilisiert worden. Die jüngere Forschung bietet ein differenzierteres Bild, vgl. TOOMAS ANEPAIO: Die russische Universität in Jur'jev (1889-1918), in: Juristenausbildung in Osteuropa (wie Anm. 74), S. 391-425.

für das russische Reich ausgebildet hatte.<sup>76</sup> Auch der erwähnte Wechsel der Fächerbezeichnungen hat sein zeitgenössisches deutsches Vorbild.

Es ist festzuhalten, dass der Unterricht des römischen Rechts seine Vollblüte nach der Kodifikation erlebte – nach der Methode der deutschen Pandektistik in russischer Sprache an einer Provinzialuniversität des Zarenreichs, die bald darauf die estnische Nationaluniversität<sup>77</sup> werden sollte. In der neuen Funktion als Bildungswissenschaft hat sich das römische Recht in Dorpat/Jur'ev/Tartu noch lange behauptet – es wurde sogar in der Sowjetzeit als Pflichtfach unterrichtet, wenn auch stundenmäßig stark reduziert und inhaltlich mehr als eine allgemeine Theorie des Privatrechts gestaltet. In der Fachbezeichnung „Grundriss des römischen Privatrechts“ überlebte sogar der Begriff „Privatrecht“ das sowjetische Recht, das ja kein Privatrecht kannte. Derzeit erlebt der Unterricht des römischen Rechts in Tartu einen neuen Aufschwung dank dem persönlichen Engagement zweier junger Wissenschaftlerinnen: der hier schon erwähnten Rechtshistorikerin Hesi Siimets-Gross<sup>78</sup> und der Altphilologin Merike Ristikivi<sup>79</sup>.

<sup>76</sup> Dazu bisher die umfangreichste Darstellung von FLORIAN KOLBINGER: Im Schleppeil Europas? Das russische Seminar für römisches Recht bei der juristischen Fakultät der Universität Berlin in den Jahren 1887-1896, Frankfurt/M. 2004 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 173). Dazu würdigend, aber auch korrigierend und ergänzend die Rezensionen von MARTIN AVENARIUS in: ZRG, GA 122 (2005), S. 789-794, und MARJU LUTS-SOOTAK in: Forschungen zur baltischen Geschichte 3 (2008), S. 290-294.

<sup>77</sup> Dabei wurde die Einteilung in Geschichte und System des römischen Rechts beibehalten. Beides waren einjährige Pflichtvorlesungen mit einer abschließenden Prüfung. Dazu näher HESI SIIMETS-GROSS: Die Lehre des römischen Rechts an der Universität Tartu in den Jahren 1919-1940, in: Juristische Fakultäten und Juristenausbildung im Ostseeraum (wie Anm. 6), S. 342-365.

<sup>78</sup> Mag. iur. (Tartu 2002) Hesi Siimets-Gross unterrichtet das Pflichtfach „Römisches Recht“. Sie hat ihre Forschungsergebnisse zum römischen Recht in Estlands Rechtsgeschichte teilweise auch in Deutsch und Englisch veröffentlicht; außer SIIMETS-GROSS: Roman Law (wie Anm. 51), und DIES.: Die Lehre (wie Anm. 77), siehe auch DIES.: Scientific Tradition of Roman Law in Dorpat: *usus modernus* or Historical School of Law?, in: Juridica International. Law Review, University of Tartu 11 (2006), S. 76-84; DIES.: Specificatio in Baltic Private Law and Production (Verarbeitung) in the Baltic Private Law Act – Continuity or Change?, ebenda 15 (2008), S. 163-174; DIES.: Roman Law Origin of the Private Law Act of the German Baltic Provinces of the Russian Empire: Fact or Fiction?, in: Crossing Legal Cultures (Jahrbuch Junge Rechtsgeschichte – Yearbook of Young Legal History, 3), München 2009, S. 313-330.

<sup>79</sup> PhD (Tartu 2010) Merike Ristikivi unterrichtet Latein für Jurastudenten und forscht zum Einfluss der römischen Rechtssprache auf die estnische Rechtssprache. Auch sie hat ihre Forschungsergebnisse teilweise auf Englisch veröffentlicht: MERIKE RISTIKIVI: Latin: The Common Legal Language of Europe?, in: Juridica International. Law Review, University of Tartu 10 (2005), S. 199-202; DIES.: *Lexica iuridica* in *Juridica*: Latin Terms as a Reflection of Europeanisation of Estonian Legal Culture, ebenda 12 (2007), S. 173-179; DIES.: Terminological Turn as a Turn of Legal Culture, ebenda 15 (2008), S. 175-182; DIES.: Latin Terms in Estonian Legal Journalism in the Interwar Period: Practical Tools for a Young Legal Culture, ebenda 16 (2009), S. 231-239; DIES.: Latin Terms in Soviet and Post-Soviet Estonian Legal Journals during the Transition

## V.

Als Fazit lässt sich festhalten:

1. Das Baltische Privatrecht von 1864 lässt sich nicht in die Typik der modernen Kodifikationen einordnen. Obwohl in dem Zeitalter verfasst, das man im gesamteuropäischen Kontext als „modern“ betrachtet, handelt es sich um eine Kompilation des vormodernen ständisch gebundenen Privatrechts.
2. Die Entwicklungen und Ereignisse in der Rechtsgeschichte der „deutsch(baltisch)en Ostseeprovinzen Russlands“ während ihrer Zugehörigkeit zum russischen Zarenreich (von 1710 bzw. Kurland 1795 bis 1917) lassen sich nicht losgelöst von der Reichspolitik und der Reichsebene erklären.
3. Das BPR war weder ein Triumphbogen noch ein Grabmal für das römische Recht. Diese schönen prägnanten Metaphern taugen nicht für die Gesamtwürdigung komplexerer rechtshistorischer Phänomene wie etwa umfangreicher Gesetzbücher, deren Vorbilder und Wirkungen.

---

Period as Expressions Crossing the Eastern and Western Legal Cultures, in: *Jahrbuch Junge Rechtsgeschichte – Yearbook of Young Legal Historians*, 4, München 2009, S. 426-439.

## Summary

### *The Baltic Private Law of 1864/65 – Triumphal Arch or Gravestone of Roman Law in the Baltic States?*

In the 19<sup>th</sup> century, Tsar Alexander I, and his successor, Nikolai, planned to codify the laws of the Russian Empire and the provinces. They wanted only to fix and systematize the law currently in force. Thus a draft of Baltic Private Law (BPR), emphasizing the diversity of local laws, was confirmed by Tsar Alexander II and came into force on the 1st July, 1865 as the “Provincial Law of the Baltic Governments, 3<sup>rd</sup> Part, Private Law: Private Law of Livonia, Estonia and Courland.” The BPR was written in German and translated into Russian, the Russian translation, oddly, having priority. The impact of the BPR is highly controversial, as some authors see it as the triumph of the Roman Law, whereas others recognize the victory of German jurisprudence. The greatest number of references are to Roman and Baltic local laws (with a few to Canon, Russian and Swedish Law). But Friedrich Georg von Bunge, the redactor of the BPR, tried to push back the influence of Roman Law. The *Ius commune* continued in existence only in academic lectures and scholarly literature, whereas this cannot be said for the Baltic law practice, as there are no research findings until today. Despite having been drafted in the so-called modern period of European legislation, the BPR has a pre-modern, class-dependent character.